

Blatt 10 des Vertragsangebots zur Prozessfinanzierung an die SOLVANTIS AG

#### 6. Vorläufige Erlösverteilung nach Bereitstellung von Sicherheiten durch die SOLVANTIS AG

Insoweit die SOLVANTIS AG im Fall eines vorläufig vollstreckbaren Urteils eine für die Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheit bereitstellt, ist der hieraus eingezogene Betrag, bis zur Höhe der Sicherheitsleistung, zunächst an diese auszukehren. Die endgültige Erlösverteilung erfolgt nach Ende des streitigen Verfahrens. Ein Anspruch des Anspruchsinhabers auf Auszahlung vor Beendigung des Rechtsstreits besteht nicht.

#### 7. Erlösverteilung nach Abschluss des Verfahrens / Teilerlösverteilung durch Abschlagszahlungen

Die endgültige Erlösverteilung findet nach Abschluss des finanzierten Rechtsstreits ausschließlich durch die SOLVANTIS AG statt.

Der Anspruchsinhaber oder sein legitimierter Prozessbevollmächtigter haben hierzu sämtliche bislang erhaltenen Geldbeträge, insbesondere Zahlungen auf die streitgegenständliche Hauptforderung, Erstattungszahlungen auf Nebenforderungen und Zinsen durch den Anspruchsgegner, die Gerichtskasse oder sonstige Dritte, unmittelbar nach Geldeingang zunächst auf das Geschäftskonto der SOLVANTIS AG bei der

**Deutsche Bank AG**  
**IBAN: DE67 3007 0010 0200 321800**  
**BIC: DEUT DE DD XXX**

weiterzuleiten und die SOLVANTIS AG hierüber zu informieren.

Nach Erhalt sämtlicher durch Urteil, gerichtlich- und/oder außergerichtlich geschlossenen Vergleich oder durch Kostenfestsetzungsbeschluss zugesprochenen Geldbeträge, die im Zusammenhang mit dem finanzierten Rechtsstreits stehen, erfolgt die Erlösverteilung durch die SOLVANTIS AG nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift. Die SOLVANTIS AG wird hierzu eine Schlussrechnung erteilen.

Die Verteilung von Teilerlösen im Wege von Abschlagszahlungen steht im Ermessen der SOLVANTIS AG. Der Anspruchsinhaber hat hierauf keinen Rechtsanspruch.

Bis zum Zeitpunkt der teilweisen bzw. endgültigen Erlösverteilung, verwaltet die SOLVANTIS AG die eingegangenen Geldbeträge treuhänderisch. Die bei der SOLVANTIS AG eingegangenen Geldbeträge werden bis dahin marktüblich verzinst und im Zusammenhang mit der Abschlagsverteilung bzw. der endgültigen Erlösverteilung an den Anspruchsinhaber ausgekehrt.

#### 8. Steuerpflicht

Die SOLVANTIS AG und der Anspruchsinhaber gehen derzeit davon aus, dass die Leistungen, welche die SOLVANTIS AG nach Maßgabe dieses Vertrages erbringt, umsatzsteuerfrei sind. Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, so erhält die SOLVANTIS AG zusätzlich zu den ihr entsprechend der vorstehenden Absätze zustehenden prozentualen Erlösanteilen die darauf entfallende Umsatzsteuer, sofern der Anspruchsinhaber berechtigt ist, diese seinerseits als Vorsteuer geltend zu machen.

### § 6

#### Vergleichsvorschlag durch Gericht oder Gegenseite

Schlagen Gericht oder Gegenseite einen Vergleich vor, so werden sich der Anspruchsinhaber, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, und die SOLVANTIS AG über Vor- und Nachteile sowie die

Blatt 11 des Vertragsangebots zur Prozessfinanzierung an die SOLVANTIS AG

weiteren Risiken einer streitigen Auseinandersetzung gemeinsam beraten und versuchen einen Konsens zu erzielen.

Kommt eine Einigung über die Annahme eines vom Gericht oder der Gegenseite vorgeschlagenen Vergleiches nicht zustande, weil eine Vertragspartei ihre Zustimmung verweigert, kann die andere Vertragspartei diesen Vertrag kündigen. Es ist sodann wie folgt zu verfahren:

- Hält der Anspruchsinhaber den Abschluss des Vergleichs für wünschenswert, so ist die SOLVANTIS AG dann, wenn diese den Prozess durch den Anspruchsinhaber fortgesetzt sehen möchte, verpflichtet, mit diesem so abzurechnen, als wäre der Vergleich, einschließlich entsprechender Zahlungen, abgeschlossen worden. Der Prozess wird dann fortgesetzt. Die SOLVANTIS AG kann, statt den Prozess im eigenen Namen weiterzuführen, zur Vermeidung einer Offenlegung der Prozessfinanzierung vom Anspruchsinhaber verlangen, dass dieser den Prozess weiter führt. Das weitere wirtschaftliche Risiko trägt in diesem Fall die SOLVANTIS AG allein. Die Zahlung ist sofort fällig.
- Hält die SOLVANTIS AG den Abschluss des Vergleichs für wünschenswert, so ist der Anspruchsinhaber dann, wenn er den Prozess fortgesetzt sehen möchte, verpflichtet, mit der SOLVANTIS AG so abzurechnen, als wäre der Vergleich, einschließlich entsprechender Zahlungen, abgeschlossen worden. Der Prozess wird dann fortgesetzt. Das weitere wirtschaftliche Risiko trägt in diesem Fall der Anspruchsinhaber allein. Die Zahlung ist sofort fällig. Werden dem Anspruchsinhaber bei weiterer Fortsetzung des Verfahrens im Ergebnis Mehrkosten erstattet, als er an erstattungsfähigen Kosten getragen hat, so ist die überschüssige Kostenerstattung an die SOLVANTIS AG auszukehren. Bezüglich der Informationspflichten wird auf § 2 Abs. 4 dieses Vertrages verwiesen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anspruchsinhaber verpflichtet sein kann, Zahlungen an die SOLVANTIS AG zu erbringen, gleichwohl er selbst keinen Erlös aus dem Prozess erzielt.

Zum Abschluss eines Vergleiches über die streitigen Ansprüche ist der Anspruchsinhaber in jedem Fall nur mit Zustimmung der SOLVANTIS AG berechtigt. Gleiches gilt für den Widerruf eines Vergleiches, der mit Zustimmung der SOLVANTIS AG geschlossen worden ist.

## § 7

### Abtretung der „streitigen Ansprüche“

#### 1. Sicherungsabtretung

Zur Sicherung der Ansprüche der SOLVANTIS AG aus diesem Vertrag tritt der Anspruchsinhaber die „streitigen Ansprüche“ sowie seine sämtlichen Ansprüche auf Prozesskostenerstattung gegen den Anspruchsgegner und Dritte an die SOLVANTIS AG ab. Mit abgetreten werden sämtliche der in § 5 Abs. 2 genannten Rechte und Ansprüche. Ebenfalls mit abgetreten werden sämtliche mit den abgetretenen Forderungen und Rechten im Zusammenhang stehenden nicht akzessorischen Sicherungsrechte, Vorzugs-, Neben- und Gestaltungsrechte.

Der Anspruchsinhaber garantiert selbständig, dass alle vorgenannten Ansprüche und Rechte, die nicht ihm selbst, sondern einem von ihm beherrschten, ihm konzernverbundenen oder nahestehenden Dritten zustehen, durch diesen Dritten an die SOLVANTIS AG abgetreten werden, soweit diese Ansprüche und Rechte auf den Bestand der „streitigen Ansprüche“ Einfluss haben oder für deren außergerichtliche oder gerichtliche Durchsetzung erforderlich oder dienlich sind. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, auf Verlangen der SOLVANTIS AG die Abtretung auch zu erweitern, soweit sich im Verlauf des Verfahrens herausstellt, dass die zu verfolgenden Ansprüche umfangreicher sind, als in der ursprünglichen Abtretung dargelegt und die Prozessfinanzierung sich auch auf diese Ansprüche erstreckt.